

**Gliederung zur Veranstaltung**  
**öffentliches Recht I – Europarecht**  
Sommersemester 2010

Alle Informationen zur Lehrveranstaltung:  
<http://www.net4lawyer.com/wirecht/wikka.php?wakka=Europarecht>

---

**A. Einführung**

**1. Begriff des Europarechts**

**2. Geschichte der modernen europäischen Integration**

- a. Gründung und Entwicklung bis 1980
- b. Reformen und Änderungen nach 1980
- c. Neueste Entwicklung

**3. Wirkungsweise europäischer Institutionen**

**a. Organe**

- Allgemeines
- Europäischer Rat
- Europäisches Parlament
- Rat
- Europäische Kommission
- Sonstige

**b. Rechtsquellen und Rechtsetzung**

- Primärrecht
- Einzelne Arten von Rechtsakten des Sekundärrechts
- Wirkung der EU-Rechtsakte in den Mitgliedstaaten

*Wichtig:* Besonderheiten bei der Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten sowie das Rangverhältnis zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht.

### Fall 1 – Nicht umgesetzte Richtlinie

Mit einer im Jahre 1980 erlassenen Richtlinie hat die Europäische Gemeinschaft den Arbeitnehmern einen Mindestschutz für ihre Ansprüche (insbesondere auf Lohn) bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Demnach sollen unter anderem nachweislich nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt durch den Staat – in der vom jeweiligen Staat noch zu bestimmenden Form, z. B. von einem staatlichen Fond oder von einer privatrechtlich zu organisierenden Vereinigung – garantiert werden. Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie lief im Jahre 1983 ab.

Italien hat die Richtlinie im Jahre 1988 noch nicht umgesetzt. Der Arbeitnehmer Scognamiglio (S) hat in dieser Zeit von seinem Arbeitgeber über mehrere Monate keinen Arbeitslohn erhalten und beschreitet gegen diesen den Rechtsweg. Er erhält ein rechtskräftiges Urteil gegen den Arbeitgeber. Das Urteil kann jedoch nicht vollstreckt werden, weil der Arbeitgeber insolvent ist. Die Insolvenzmasse deckt nicht mal Kosten des Insolvenzverfahrens.

S möchte nun seinen Arbeitslohn vom Fiskus haben.

**Frage: Erhält S seinen nicht ausgezahlten Arbeitslohn? Wie?**

#### c. Durchsetzung des Europarechts, insb. Rechtsschutz und Haftung

- Rechtsschutz vor europäischen Gerichten  
Einzelne Verfahrensarten vor dem EuGH und vor dem Gericht erster Instanz (EuG), Praxisrelevanz der Rechtsmittel vor nationalen Gerichten.
- Rechtsschutz vor nationalen Gerichten  
Pflicht zur Anwendung des europäischen Rechts sowie verfassungsrechtlicher Schutz vor Verletzungen des Europarechts.

### Fall 2 – Der schwedische Makler

Der schwedische Grundstücksmakler A hat Familie in Stralsund und besucht sie öfter. Dabei beobachtet er, dass viele Investoren aus Skandinavien Grundstücke an der Ostseeküste erwerben, die auch seine Kunden in Schweden sein könnten. Er spricht einige Eigentümer in Stralsund an und nimmt ihre Immobilien in sein Angebot in Schweden auf. Mit der Zeit inseriert er aber auch in Deutschland für deutsche Kunden.

Die örtliche Ordnungsbehörde in Stralsund fordert A auf, seine Gewerbeurlaubnis nach **§ 34c Abs. 1 GewO** vorzulegen. A verweist sie jedoch nur auf sein in Schweden ordnungsgemäß angemeldetes Gewerbe. Daraufhin ergeht gegen A ein Bußgeldbescheid auf der Grundlage des **§ 144 Abs. 1 Pkt. 1 lit. h GewO** i. V. m. **§ 34c Abs. 1 GewO**.

A erhebt erfolglos Widerspruch und Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Vor dem Verwaltungsgericht erhebt er den Vorwurf, dass mit dem Bußgeldbescheid Vorschriften des europäischen Rechts, insbesondere der Dienstleistungsfreiheit verletzt wurden, was das Gericht jedoch unbeeindruckt lässt. Nach Abweisung seiner Klage in letzter Instanz fragt A, ob er eine derartige Missachtung der Dienstleistungsfreiheit dulden muss und wie er sich dagegen wehren könnte.

**Frage: Was ist dem A zu raten?**